

GmbH-Gründungsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma lautet:

_____ GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____ .

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist _____ .

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Sie ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt _____ EUR.

(in Worten: _____ Euro).

(2) Hiervon übernehmen als Stammeinlage

a) _____ Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von _____ EUR,

b) _____ Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von _____ EUR,

c) _____ Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von _____ EUR.

(3) Die Stammeinlagen werden in bar erbracht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf _____ errichtet. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

(1) die Geschäftsführung

(2) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jedem Geschäftsführer die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführer sind an die Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus der Geschäftsordnung ergeben.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach Fertigstellung und ggf. erforderlicher Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung.

(4) Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne in vollem Umfang an die Gesellschafter auszuschütten. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(4) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter, durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten oder durch seinen Ehegatten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist zu Beginn der Versammlung zu übergeben.

(5) Sind die für die Einberufung geltenden Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Einer qualifizierten Mehrheit von _____ Prozent der abgegebenen Stimmen bedürfen - zum Schutz der Minderheit - Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, die Gewinnverwendung und die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- (3) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ein Protokoll zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge, Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls zugesandt.
- (5) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären. Für die Einverständniserklärung reicht ebenfalls diese Form aus.

§ 11 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts beträgt zwei Monate. Ankaufsberechtigten Gesellschaftern steht das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zu. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht auf die Gesellschaft über. Macht diese davon keinen Gebrauch, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

§ 12 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - c) der Gesellschafter rechtswirksam gekündigt hat; oder
 - d) der Gesellschafter stirbt und die Gesellschaft nicht fortgeführt wird; oder
 - e) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet und gem. § 15 eine

Abfindung erhält.

§ 13 Kündigung

(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum _____ ordentlich gekündigt werden.

Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

(2) Jede Kündigung hat das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Für die verbleibenden Gesellschafter gelten die Regelungen des § 11 und § 12.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

(1) Stirbt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Todes gemäß §§ 11 und 12 die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder dessen Abtretung verlangt.

(2) Sofern mehreren Rechtsnachfolgern ein Geschäftsanteil zusteht, können sie ihre Rechte aus der Gesellschaft nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

§ 15 Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben. Dieses bemisst sich nach dem seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert und wird durch die Gesellschaft selbst ermittelt. Für die Ermittlung ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet.

(2) I, Streitfall über die Höhe der Abfindung, wird die Summe durch Schiedsgutachten nach §§ 317 ff. BGB festgelegt. Der Schiedsgutachter wird von den Parteien gemeinsam bestimmt. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien je zur Hälfte.

(3) Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 5% pa über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in drei gleichen Raten zur Zahlung fällig. Die 1. Rate ist _____ Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen. Die 2. und 3. Rate sind jeweils am _____ fällig. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren Auszahlung zu.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

(1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren.

§ 17 Wettbewerbsverbot

(1) Kein Gesellschafter darf mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar, gewerbsmäßig oder gelegentlich, für eigene oder fremde Rechnung auf einem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb treten. Jedem Gesellschafter ist es untersagt, ein Unternehmen, das Geschäfte auf diesem Tätigkeitsgebiet betreibt, zu erwerben, sich daran zu beteiligen oder es zu unterstützen. Dies gilt nicht für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann allen Gesellschaftern und Geschäftsführern durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, der Art und Umfang im Einzelnen regelt, Konkurrenzgeschäfte gestatten.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung, sonstige Steuern und Gebühren der Gründung) in Höhe von bis zu _____ EUR.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift